

- a) bei tierischen Erzeugnissen, 100 kg bzw. 1000 Stück Eiern (die Hälfte je angefangene 100 kg oder 1000 Stück Eier):

	Verzugs- vertragsstrafe je volle Dekade DM	Höchstsatz für Verzugs- vertragsstrafe und bei Nicht- erfüllung DM
Schlachthinder	2,-	11,-
Schlachtschweine	2,-	11,-
Schlachtgeflügel, Kaninchen	5,-	10,-
Ziegen, Schafe	1,-	5,-
Hühnereier	4,50	9,-
Bienenhonig	10,-	20,-

- b) bei pflanzlichen Erzeugnissen, je 100 kg (die Hälfte für jede angefangenen 100 kg):

	Vertragsstrafe bei Nichterfüllung DM
Getreide (aber artengerecht), Speisehülsenfrüchte	1,-
Ölsaaten	3,-
Kartoffeln, frühe, mittelfrühe und späte	0,30
Heu und Stroh	1,-

- c) bei Futtermitteln, wegen Verzug der Lieferung oder Abnahme 0,05 % des Rechnungsbetrages für jeden Tag, jedoch nicht mehr als 3%; bei Nichterfüllung oder Nichtabnahme 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
- d) bei Zucht- und Nutztvieh, für jeden vollen Monat des Verzuges der Lieferung oder Abnahme je Tier:

	Verzugs- vertragsstrafe je vollen Monat DM	Höchstsatz für Verzugs- vertragsstrafe und bei Nicht- erfüllung DM
bei Pferden und Fohlen	9,-	30,-
bei Kühen oder tragenden Färsen	15,-	40,-
bei Jungrindern über 3 Monate alt	9,-	25,-
bei Kälbern bis 3 Mo- nate alt	6,-	15,-
bei Zugochsen	9,-	30,-
bei Sauen und Futter- schweinen	9,-	15,-
bei Läufern, über 21 kg Lebendgewicht	3,-	5,-
bei Ferkeln bis 20 kg Lebendgewicht	2,50	3,-
bei Schafen und Ziegen	4,50	6,-
bei Geflügel	1,50	2,-

- e) Vertragsstrafen wegen Verzug sind wegen Nichteinhaltung der festgelegten Liefertermine nach erfolgter Lieferung. Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung nach Ablauf des Planjahres zu berechnen.

Anordnung über Lizenzverträge.

Vom 3. Januar 1981

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Lizenzverträge im Sinne des § 28 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels sind Verträge über die Vergabe und den Erwerb von Lizenzen für gewerblich verwertbare Erfindungen oder Warenzeichen, über technische Dokumentationen, über wissenschaftlich-technische Hilfeleistungen sowie über den Verkauf und Erwerb von Schutzrechten, die zwischen Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Betrieben mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern, juristischen Personen oder sonstigen Betrieben mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland abgeschlossen werden.

(2) Gegenstand von Lizenzverträgen im Sinne des Abs. 1 können insbesondere sein:

- durch gewerbliche Schutzrechte geschützte Lehren zum technischen Handeln;
- fabrikationsreife Konstruktionen und Herstellungsverfahren;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- die Vermehrung von Saat- und Pflanzgut betreffende Verfahren.

(3) Der Austausch von technisch-wissenschaftlichen Dokumentationen im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sozialistischer Länder unterliegt einer besonderen Regelung.

§ 2

(1) Partner von Lizenzverträgen können sowohl das für den Abschluß von Lizenzverträgen zuständige Außenhandelsunternehmen als auch Bürger, juristische Personen oder sonstige Betriebe mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik sein. Das für den Abschluß von Lizenzverträgen zuständige Außenhandelsunternehmen hat festzulegen, wer als Vertragspartner gegenüber dem ausländischen Partner auftritt.

(2) Das gemäß Abs. 1 zuständige Außenhandelsunternehmen ist das Außenhandelsunternehmen Limex — Außenhandelsgesellschaft mbH für die Vergabe und den Erwerb von Lizenzen, Schutzrechten und technischen Dokumentationen sowie für wissenschaftlich-technische Hilfeleistungen — (nachstehend Außenhandelsunternehmen Limex genannt).

(3) Ist festgelegt, daß Bürger, juristische Personen oder sonstige Betriebe mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik als Partner von Lizenzverträgen auftreten, so ist in jedem Falle das Außenhandelsunternehmen Limex deren Vertreter. Es hat insbesondere alle sich aus der Vorbereitung der Verträge, den Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschlüssen ergebenden Belange des Vertretenen gegenüber dem ausländischen Partner wahrzunehmen.